

Ausweichmanöver

Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe A SGB VII). Das Vorliegen einer Rettungshandlung ist in Situationen problematisch, in denen Auto- oder Motorradfahrer anderen Verkehrsteilnehmern ausweichen, um einen Unfall zu vermeiden. Die gezielte Rettungshandlung ist dann regelmäßig vom bloß instinktiven Abwehrverhalten oder einer automatischen Fluchtreaktion abzugrenzen, die nicht versichert sind. Versichert ist nur ein aktives Handeln zugunsten eines Dritten, also eine auf seine Rettung abzielende Unternehmung. Insoweit muss der Vollbeweis erbracht werden und die fehlende Nachweisbarkeit geht zu Lasten des Anspruchstellers.

BSG-Urteil vom 02.11.1999 – B 2 U 42/98 R -